



**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Eschenstraße 55
31224 Peine
T +49 5171 43-0
www.bge.de

Ansprechpartner

Durchwahl 05336

Fax

E-Mail @bge.de

Mein Zeichen

9A/14000000/RRA/-/-/DZ/AB/0002/00

PT087447

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens**

Datum 30. Juni 2025

Antrag auf Erteilung einer 1. Änderungsgenehmigung gem. § 9 i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 1 Atomgesetz (AtG); Antrag auf Erstreckung gem. § 10a Abs. 2 AtG sowie Beantragung des Einschlusses von Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG übertragen. Die Übertragung beinhaltet u. a. die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach § 57b AtG mit allen damit verbundenen Aufgaben nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG. Die Stilllegung soll nach Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II erfolgen. Vor diesem Hintergrund beantragt die BGE – im ersten Schritt – die o. g. Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen (Vorhaben Antragskomplex I).

1 Beschreibung des Vorhabens Antragskomplex I (AK I)

Die verschiedenen für die Rückholung zu beantragenden Maßnahmen werden insgesamt in mehrere Antragskomplexe gegliedert, die abschnittsweise zur Gestattung gestellt werden.

Das hier antragsgegenständliche Vorhaben AK I stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Die bisher über den Schacht Asse 2 genehmigte Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft erfolgt nach Errichtung des Abwetterbauwerks und Umstellung der Wetterführung über den neu errichteten Schacht Asse 5. Dazu sind vorlaufend das Bestandsbergwerk und der Schacht

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

Geschäftsführung: Iris Graffunder (Vorsitzende der Geschäftsführung), Marlis Koop, Dr. Thomas Lautsch

Aufsichtsratsvorsitzende: Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB

Kontoverbindung: Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg - IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

USt-Id.Nr. DE 308282389, **Steuernummer** 38/210/05728



Asse 5 miteinander zu verbinden. Dazu wird ein neuer Schacht Asse 5 geteuft unter Nutzung der dafür erforderlichen temporären Infrastruktur (Teufeinrichtungen, Büro- und Sozialcontainer etc.), Strecken zur Verbindung mit dem Bestandsbergwerk aufgefahren sowie ein Abwetterbauwerk mit dem dazugehörigen Fortluftkamin und notwendiger Infrastruktur errichtet. Die Ableitung der Grubenwetter erfolgt dann über das neu errichtete Abwetterbauwerk durch die Umstellung der Wetterführung im Bestandsbergwerk hin zu Schacht Asse 5 auf dem erweiterten Betriebsgelände. Der zurzeit über einen Wetterscheider ein- und ausziehende Schacht Asse 2 wird anschließend wettertechnisch nur noch als einziehender Frischwetterschacht und der Schacht Asse 5 wettertechnisch als ausziehender Abwetterschacht sowohl für radiologische, als auch für sonstige Abwetter fungieren.

Die Baustellenzufahrt und die Erschließung der Betriebsgeländeerweiterung Schacht Asse 5 erfolgt ausgehend über die K 513. Die im Baugebiet liegenden Waldbereiche werden vorlaufend zu den Erd- und Tiefbauarbeiten gerodet. Die Schachanlage Asse II ist vom FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301) umgeben. Mit dem Vorhaben wird ein direkter Eingriff in das FFH-Gebiet erfolgen. Zusätzlich liegt die Schachanlage Asse II innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) WF 41 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ und grenzt unmittelbar an das LSG WF 53 „Asse“. Mit dem Vorhaben wird in beide LSG eingegriffen.

Die Beschreibung des Vorhabens AK I befindet sich in der Anlage Informationsunterlage Vorhaben AK I.

2 Antragsgegenstände

2.1 Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 9 i. V. m. § 57b Abs. 3 AtG

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 57b Abs. 3 AtG wird beantragt, die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen (Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II, Bescheid 1/2010 Az.:43-40326/8/4 vom 08.07.2010 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU) zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) a. F. – künftig Genehmigungsbescheid 1/2010 –, erweitert und geändert durch Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II, Bescheid 1/2011 zum Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß



§ 9 AtG vom 21.04.2011 Az.: 43-40326/8/19 – künftig Genehmigungsbescheid 1/2011 –) im, unter 2.1.2.-2.1.6 näher benannten Umfang, wie folgt wesentlich zu ändern:

Gestattet werden soll nach § 9 i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 1 AtG

- der Umgang mit Kernbrennstoffen in Form der Ableitung der radioaktiven Stoffe mit der Fortluft über Schacht Asse 5 für den Weiterbetrieb der Schachanlage Asse II auf dem erweiterten Betriebsgelände,
- die Installation einer Emissionsüberwachung am Abwetterbauwerk des Schachts Asse 5,
- die Anpassung der Immissionsüberwachung an den neuen Ableitort, die ausschließliche wettertechnische Nutzung des Schachts Asse 2 als einziehender Schacht und des Schachts Asse 5 als ausschließlich wettertechnisch ausziehender Schacht sowie die Errichtung einer Probeentnahmeeinrichtung zur Erfassung von an Schwebstoffe gebundenen radioaktiven Stoffen im Fortluftvolumenstrom des Schachts Asse 5 der Schachanlage Asse II.

Gestattet werden soll ferner die Erstreckung des Umgangs mit Kernbrennstoffen auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.

Die Anträge in Abschnitt 2.3 sollen im Rahmen der Konzentration gemäß § 57b Abs. 3 AtG gestattet werden.

Soweit hier nicht abweichend beantragt, bleiben die Genehmigungsbescheide 1/2010 und 1/2011 im Übrigen inhaltlich unberührt.

Die hier beantragten Änderungen berühren durch die Änderung des Ableitortes die Expositions-betrachtungen von Einzelperson der Bevölkerung (Ableitung von radioaktiven Stoffen mit der Fortluft) und somit die in den Genehmigungsvoraussetzungen der o. g. Genehmigungsbescheide 1/2010 und 1/2011 angesprochenen Sicherheitsaspekte und werden daher als wesentliche Änderung gewertet.



2.1.1 Bestehende Genehmigungslage

Für die Schachtanlage Asse II liegt eine bestandskräftige Genehmigung nach Atom- und Strahlenschutzrecht vor. Das hier beantragte Vorhaben AK I ist eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Festlegungen aus folgenden Bescheiden:

- Genehmigungsbescheid 1/2010 Az.: 43 - 40326/8/4 vom 08.07.2010 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV
- Genehmigungsbescheid 1/2011, Aktenzeichen 43 - 40326/8/19 vom 21.04.2011 zum Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG) „Faktenerhebung Schritt 1“

2.1.1.1 Genehmigungsbescheid 1/2010

Die Genehmigung 1/2010 gemäß § 7 StrlSchV (a. F.) des MU vom 08.07.2010 gestattet den Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem bestimmten räumlichen und sachlichen Geltungsbereich: Räumlich erstreckt sich diese Genehmigung auf das aktuell genutzte Betriebsgelände. In sachlicher Hinsicht erstreckt sie sich ausschließlich auf die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes, jedoch nicht auf das Öffnen von Einlagerungskammern und auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen zum Zweck der Rückholung oder der Umlagerung der radioaktiven Abfälle sowie aller dazu vorbereitenden Maßnahmen.

2.1.1.2 Genehmigungsbescheid 1/2011

Die Genehmigung 1/2011 gemäß § 9 AtG erweitert und ändert die Genehmigung 1/2010. Der räumliche Geltungsbereich der Genehmigungen 1/2011 und 1/2010 ist deckungsgleich. Die inhaltliche Erweiterung der Genehmigung 1/2011 bezieht sich auf den Umgang mit Kernbrennstoffen im Zuge der sog. „Faktenerhebung Schritt 1“. Die Umgangsgenehmigung 1/2011 enthält – unter Abänderung der Genehmigung 1/2010 vom 08.07.2010 – eine nuklidspezifische Festlegung der zulässigen Aktivitätsmenge, die mit der Fortluft abgeleitet wird. Der Umfang der mit der Genehmigung 1/2011 gestatteten „Faktenerhebung Schritt 1“ beinhaltet eine geänderte Ableitung, das Anbohren der Einlagerungskammern 7/750 und 12/750, Maßnahmen zur Entnahme von Proben aus diesen Einlagerungskammern, radiologische Untersuchungen dieser Proben in einem am Bohransatzpunkt befindlichen Messcontainer sowie den übertägigen Umgang mit dem entnommenen Probenmaterial (Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen) mit dem Ziel der Freigabe.



2.1.2 Erweiterung zum Zwecke des Weiterbetriebs der Schachanlage Asse II, einschließlich einer Rückholung der radioaktiven Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen bis zur Stilllegung

In Abänderung der Festlegungen in Ziff. I.1. Nr. 7 des Genehmigungsbescheids 1/2010, die ausschließlich die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes erlaubt und unter Fortsetzung der in dem Genehmigungsbescheid 1/2011 genehmigten Faktenerhebung Schritt 1, wird der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 9 AtG zum Zwecke des Weiterbetriebs der Schachanlage Asse II, einschließlich einer Rückholung der radioaktiven Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen bis zur Stilllegung beantragt.

2.1.3 Ableitung der Wetter über Schacht Asse 5

Abweichend zu den Festlegungen in den Genehmigungsbescheiden 1/2010 und 1/2011, hier die Genehmigungsunterlage

- /G 24/ ISTec GmbH, Systembeschreibung: Bewetterung der Schachanlage Asse II, Stand: 21.04.2009,

soll nunmehr gestattet werden, dass der Schacht Asse 2 zukünftig ausschließlich wettertechnisch als einziehender Schacht und der Schacht Asse 5 als ausschließlich wettertechnisch ausziehender Schacht genutzt wird. Der Ort des Ableitpunkts für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft wird an den Standort des neuen Abwetterbauwerks verlegt – ohne Änderung der in der Genehmigung 1/2011 für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft festgelegten zulässigen maximalen Aktivitätsmengen.

Hieraus ergibt sich ein neuer Ableitpunkt für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft in der Gemarkung Remlingen, Flur 7, Flurstück 7.

Das Abwetterbauwerk dient der kontrollierten Ableitung der Wetter aus der Schachanlage Asse II. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Schacht Asse 5 und verfügt über eine erforderliche Höhe zur Einhaltung der Dosiswerte sowie alle erforderlichen Überwachungseinrichtungen. Die Anbindung des Abwetterbauwerks an den Schacht erfolgt über einen Wetterkanal und einen Schachtkeller.



Die Erweiterung der festgelegten zulässigen maximalen Aktivitätsmengen für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft hinsichtlich der Bergung der radioaktiven Abfälle aus den Einlagerungskammern wird Antragsgegenstand im Antragskomplex IV sein.

2.1.4 Emissions- und Immissionsüberwachung

Abweichend zu den Festlegungen in den Genehmigungsbescheiden 1/2010 und 1/2011, hier die Genehmigungsunterlage

- /G 30a/ Brenk Systemplanung GmbH, Asse GmbH: Technische Beschreibung zur Emissions- und Immissionsüberwachung der Schachanlage Asse II, Stand: 13.11.2009,

soll nunmehr gestattet werden, dass am Abwetterbauwerk des Schachts Asse 5 eine Emissionsüberwachung installiert und die Immissionsüberwachung an den neuen Ableitort angepasst werden soll.

Die Einrichtungen der Emissionsüberwachung werden die anforderungsgerechte Überwachung für die Ableitungen über das neue Abwetterbauwerk gewährleisten. Die Eignung der Einrichtungen für Emissions- und Immissionsüberwachung wird mit Blick auf die neuen Ableitungsrandbedingungen nachgewiesen.

2.1.5 Erweiterung des Betriebsgeländes

Abweichend zu den Festlegungen in den Genehmigungsbescheiden 1/2010 und 1/2011 wird um Gestattung dahingehend gebeten, dass der Sicherheitsbericht der Schachanlage Asse II vom 20.10.2020 gemäß den Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 08.07.2010 (Aktenzeichen 43 – 12122/9/0/1) und vom 21.04.2011 (Aktenzeichen 43 - 12122/9/0/1) als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen gilt und insofern wesentliche Änderungen der darin enthaltenen Festlegungen der Genehmigung bedürfen. Die beantragten Maßnahmen zum Teufen des neuen Schachtes Asse 5 erfordern eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Schachanlage Asse II, d. h. der räumliche Geltungsbereich der Genehmigungsbescheide 1/2010 und 1/2011 ändert sich. Das Gelände wird nach Osten um ca. 6,1 ha erweitert.



2.1.6 Errichtung einer Probeentnahmeeinrichtung im Fortluftvolumenstrom des Schachts Asse 5

Abweichend zu den Festlegungen im Genehmigungsbescheid 1/2010 wird die Errichtung einer Probeentnahmeeinrichtung für, an Schwebstoffe gebundene radioaktive Stoffe im Fortluftvolumenstrom des Schachts Asse 5, die Schachtanlage Asse II beantragt.

2.2 Antrag auf Erstreckung nach § 10a Abs. 2 AtG

Gestattet werden soll die Erstreckung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen. Ein Antrag auf Genehmigung des Umgangs nach § 9 AtG bezieht sich auf Kernbrennstoffe, deren Gewichts- bzw. Konzentrationsanteil über den in § 2 Abs. 3 AtG genannten Schwellenwerten liegt. Da die mit der Fortluft transportierten Stoffe diese Schwellenwerte unterschreiten, handelt es sich um sonstige radioaktive Stoffe. Bei den festgelegten zulässigen maximalen Aktivitätsmengen für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft - Tritium (H-3), Kohlenstoff (C-14), Radon (Rn-222) und Aerosole (Pb-210) - handelt es sich ebenfalls um sonstige radioaktive Stoffe. Dementsprechend beantragt die BGE eine Erstreckung gem. § 10a Abs. 2 AtG auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gem. § 12 StrlSchG.

2.3 Konzentration von weiteren Zulassungen gem. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG

§ 57b Abs. 3 Satz 5, 1. Halbsatz AtG sieht vor, dass, falls neben der Genehmigung nach AtG, des Strahlenschutzgesetzes oder den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, die Genehmigung auf Grundlage des AtG, des Strahlenschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen die entsprechenden Zulassungen einschließt, soweit dies beantragt wird. Entsprechend dieser vom Gesetzgeber eingeräumten Konzentrationsoption beantragt die BGE hiermit neben der Genehmigung nach AtG die Konzentration der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Zulassungen gemäß § 57b Abs. 3 Satz 5, 1. Halbsatz AtG wie folgt:



2.3.1 Antrag auf Zulassung des (Teil-) Rahmenbetriebsplans I gemäß § 52 Abs. 2b S. 1 BBergG i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG:

Gestattet werden soll im Rahmen der Konzentration die Zulassung des Teilrahmenbetriebsplans I (TRBPL I) gemäß § 52 Abs. 2b Satz 1 BBergG für das Teufen des Schachtes Asse 5 einschließlich aller Vorbereitungsarbeiten sowie die Errichtung eines Abwetterbauwerks und die Verbindung zwischen dem Bestandsbergwerk und dem Schacht Asse 5 einschließlich der Umstellung der Wetterführung als Teil des für das Vorhaben AK I im Sinne des § 57b AtG gemäß § 52 Abs. 2a BBergG aufzustellenden Rahmenbetriebsplans.

2.3.2 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gemäß §§ 59, 70 ff. NBauO i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG:

Gestattet werden soll im Rahmen der Konzentration die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung des Abwetterbauwerks gemäß §§ 59, 70 ff. NBauO i. V. m. § 57 Abs. 3 Satz 5 AtG.

2.3.3 Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG:

Gestattet werden soll im Rahmen der Konzentration die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vom Natura 2000-Gebietsschutz für das FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301).

2.3.4 Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 BWaldG, § 8 Abs. 3 NWaldLG i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG

Gestattet werden soll im Rahmen der Konzentration die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 BWaldG, § 8 Abs. 3 NWaldLG i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG für das Betriebsgelände zur Rodung bzw. Umwandlung der betroffenen Waldflächen in einer anderen Nutzungsart.

2.3.5 Befreiung von Verboten im Landschaftsschutzgebiet WF-53 „Asse“:

Gestattet werden soll im Rahmen der Konzentration die Erteilung einer Befreiung von Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet WF 53 „Asse“



(Landschaftsschutzgebietsverordnung) gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 10 der Landschaftsschutzgebietsverordnung WF-53 und § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG.¹

2.3.6 Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet WF-41 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“:

Gestattet werden soll im Rahmen der Konzentration die Erteilung einer Befreiung von Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet WF 41 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“ (Landschaftsschutzgebietsverordnung) gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung WF-41 und § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG.²

2.3.7 Antrag auf Durchführung der UVP unter Verzicht auf die UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG:

Im Rahmen der Konzentration wird beantragt, die Umweltverträglichkeitsprüfung – für die Antragsgegenstände des Vorhabens AK I unmittelbar durchzuführen und auf eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG zu verzichten.

3 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Gestattung der hier beschriebenen Maßnahmen sind jeweils erfüllt.

3.1 Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 9, 57b AtG

3.1.1 Änderungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 57b AtG

Die beantragte Änderungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG darf nur erteilt werden, wenn die dafür erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 AtG erfüllt sind. Dabei sind die Auswirkungen, der infolge der Errichtung des Vorhabens AK I

¹ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asse“ in den Gemeinden Dettum, Denkte, Wittmar, Remlingen und Vahlberg (Landkreis Wolfenbüttel - LSG WF-53), Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 09/2020 vom 05.03.2020, S. 19-41.

² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“ in den Gemeinden Dettum, Denkte, Wittmar, Remlingen und Vahlberg – LSG WF-41 – Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel vom 02.08.2001, S. 16-20.



geänderten sicherheitstechnischen Randbedingungen, auf die eingelagerten radioaktiven Abfälle in die Prüfung einbezogen worden.

Im Einzelnen:

- Zuverlässigkeit der Antragstellerin BGE sowie Zuverlässigkeit und erforderliche Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen **(Nr. 1)**

Die Antragstellerin ist zuverlässig. Antragstellerin ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) mit Sitz in Peine, vertreten durch die Geschäftsführung. Die mit der Leitung und Beaufsichtigung aller Tätigkeiten beauftragten verantwortlichen Personen sind zuverlässig und besitzen die erforderliche Fachkunde.

Als verantwortliche Personen für die Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung der beantragten Maßnahmen werden überwiegend Personen tätig, die bereits für den Offenhaltungsbetrieb der Schachanlage Asse II verantwortlich sind.

Die im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG bestellten verantwortlichen Personen werden in der personellen Betriebsorganisation der BGE (PBO) aufgeführt.

Die für die Zuverlässigkeit und Fachkunde erforderlichen Nachweise werden in den Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

- Kenntnisse sonstiger Personen über Gefahren und Schutzmaßnahmen **(Nr. 2)**

Die bei der Schachanlage Asse II sonst tätigen Personen verfügen gemäß der entsprechend heranzuziehenden „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von KKW sonst tätigen Personen“ vom 30.11.2000 (GMBI. 2001 Nr. 8, S. 153) über die notwendigen Kenntnisse. Erforderliche Schulungs- und Unterweisungsmaßnahmen werden regelmäßig durchgeführt und dokumentiert. Diese Kenntnisse beinhalten u. a. den sicheren Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, mögliche Gefahren und anzuwendende Schutzmaßnahmen.

- Gewährleistung der nach Stand von Wissenschaft und Technik (W&T) erforderlichen Schadensvorsorge **(Nr. 3)**



Die nach dem Stand von W&T erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung von Kernbrennstoffen aufgrund der beantragten Änderungsmaßnahmen wird durch organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet. Entsprechende Nachweise werden ergänzend im Nachgang vorgelegt.

- **Vorsorge für Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Nr. 4)**

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen. Die Deckungsvorsorge durch die Antragstellerin ist in Form einer Haftungsfreistellungserklärung der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

- **Gewährleistung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Nr. 5)**

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Die vorgesehenen baulichen, technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen werden in einem separaten Anlagensicherungsbericht (Verschlussache) beschrieben.

- **Keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen (Nr. 6)**

Überwiegende öffentliche Interessen stehen nicht entgegen. Im vorliegenden Fall besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zulassung aus dem gesetzlichen Auftrag zur Rückholung (§ 57b AtG). Überwiegende andere öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens sowie die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301, siehe im Einzelnen unter 4.5)), stehen nicht entgegen.

Zur grundsätzlichen Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ist das Verfahrens zur Prüfung der Raumverträglichkeit beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig eingeleitet worden.

Die Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AtG im Einzelnen werden entsprechend der Liste der Antragsunterlagen ergänzend im Nachgang vorgelegt.



3.2 Konzentration von weiteren Zulassungen gemäß § 57b Abs. 3 Satz 5 1. Halbsatz AtG

Die Konzentration der weiteren, im Einzelnen aufgeführten Zulassungen setzt gem. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG einen Antrag der BGE voraus, der mit diesem Antragsschreiben – im Interesse der Beschleunigung der Rückholung – gestellt wird.

3.3 Antrag auf Zulassung des (Teil-) Rahmenbetriebsplans I (TRBPL I) gemäß § 52 Abs. 2b Satz 1 BBergG i. V. m. § 57b Abs. 3 S. 5 AtG

Der TRBPL I beinhaltet die im Vorhaben AK I erfassten bergrechtlichen Maßnahmen, d. h. die Errichtung der erforderlichen Baustelleneinrichtung inklusive eines Vorschachts, den Aufbau der Teufanlage, das Abteufen der neuen Schachtröhre inklusive Schachtausbau und notwendiger Schachteinbauten, die Baufeldfreimachung und Aufbereitung des Geländes des Parkplatzes Ost sowie das Aussetzen der Füllörter und den Anschluss von Schacht Asse 5 an das Bestandsbergwerk Asse II über Verbindungsstrecken zur anschließenden Umstellung der Wetterführung.

Die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans ist gemäß § 52 Abs. 2a BBergG erforderlich. Dies ergibt sich daraus, dass für das Vorhaben AK I eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 57c BBergG i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 7 UVP-V Bergbau).

3.3.1 Vorgehen in Teilrahmenbetriebsplänen

Die Aufteilung eines Rahmenbetriebsplans in mehrere Teilrahmenbetriebspläne ist – im Fall eines abschnittswisen Vorgehens wie hier beantragt - gemäß § 52 Abs. 2b Satz 1 BBergG möglich. Ist das Vorhaben einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten durchzuführen, kann der Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG entsprechend dieser Abschnitte aufgestellt und zugelassen werden.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Eine Abschnittsbildung im Hinblick auf die einzelnen, nacheinander umzusetzenden bergtechnischen Maßnahmen, ist zielführend. Diese Maßnahmen können – entsprechend der Zuordnung der Inhalte von AK I (Schachtteufen und Herstellung der Verbindung von Schacht Asse 5 mit dem Bestandsbergwerk), AK II (Errichtung der endgültigen Schachtförderanlage, der Tagesanlagen und die radiologische Transporttrasse zur Abfallbehandlung) und AK IV (Rückholung im engeren Sinne) – jeweils separaten Teilrahmenbetriebsplänen zugeordnet werden.



Ausschlussgründe gemäß § 52 Abs. 2b Satz 1, Hs. 2 BBergG (Unmöglichkeit der Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Rückholung) liegen nicht vor.

3.3.2 Erfüllung der Voraussetzungen für den TRBPL I

Die Voraussetzungen für die Zulassung des TRBPL I gemäß §§ 52 Abs. 2a, Abs. 2b, 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 9 BBergG sowie § 48 Abs. 2 BBergG sind erfüllt:

Der TRBPL I enthält gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG eine Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabenteils sowie den Nachweis, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 9 BBergG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Bergbauberechtigung, die Einhaltung des Gesundheits- und Sachgüterschutzes, des Lagerstätten- sowie Oberflächenschutzes, die Erfüllung der Anforderungen für die konventionelle Abfallbeseitigung und die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung. Entsprechend dem § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG werden im TRBPL I Vorsorgemaßnahmen definiert, die das Verhältnis zwischen dem bereits rechtmäßig laufenden Bergwerksbetrieb der Schachanlage Asse II und dem geplanten Betrieb mit Vorrang für die Sicherheit des laufenden Betriebes regeln. Außerdem wird die Zulassungsvoraussetzung gemäß Nr. 9 erfüllt, indem dargestellt wird, warum mögliche gemeinschädliche Einwirkungen durch die im Rahmen der Betriebshandlung erwachsenden Vorteile zurücktreten. Öffentliche Interessen stehen der Zulassung des TRBPL I im Übrigen nicht entgegen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG).

Die Nachweise im Einzelnen werden im Nachgang entsprechend der Liste der Antragsunterlagen vorgelegt.

Da der TRBPL I keine unmittelbare Gestattungswirkung entfaltet, erfolgt die konkrete Umsetzung der im TRBPL I beantragten Maßnahmen nach Beantragung und Zulassung des Hauptbetriebsplans sowie der Sonderbetriebspläne und weiterer, nach Bergverordnung (z. B. BVOS) erforderlicher Gestattungen.

3.4 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung §§ 59, 70 ff. NBauO i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung für das Abwetterbauwerk ist jeweils erfüllt:



3.4.1 Allgemeine Anforderungen

Diese Bauvorhaben sind in formeller und materieller Hinsicht zulassungsfähig:

Die Unterlagen gemäß § 67 NBauO und die Bauvorlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-10 Nds. BauVorIVO werden ergänzend im Nachgang vorgelegt.

Die beantragten Bauvorhaben sind mit dem öffentlichen Baurecht (§ 59 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO) und auch dem übrigen öffentlichen Recht vereinbar:

Die Umsetzung im Außenbereich ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 35 BauGB zulässig. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wird sichergestellt. Das Vorhaben und die zu seiner Verwirklichung erforderlichen baulichen Anlagen dienen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 57b AtG und liegt damit im öffentlichen Interesse. Die Erschließung ist gesichert. Alle sonstigen Anforderungen sind erfüllt.

3.4.2 Besondere Anforderungen

Spezifisch zu erfüllende Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung ist eingehalten:

Die Nachweise im Einzelnen werden im Nachgang entsprechend der Liste der Antragsunterlagen vorgelegt.

3.5 Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG

Mit dem vorwiegend bewaldeten Höhenzug „Asse“ umschließt das FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301) fast das gesamte Bestandsgelände der Schachtanlage Asse II, welches selbst kein FFH-Gebiet ist. Die übertägigen Anlagen des Rückholbergwerkes für den Schacht Asse 5 liegen im Bereich des vorgenannten FFH-Gebiets.

Um die hier beantragten Maßnahmen umzusetzen, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die im Ergebnis eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG vom Natura 2000-Gebietsschutz für das FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301) im hier beantragten Umfang erfordert.



Die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Natura 2000-Gebietsschutz gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG für den Bereich des hier betroffenen FFH-Gebiets Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301) sind erfüllt.

Die Realisierung des Vorhabens aus § 57b AtG ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Zumutbare Alternativen (Konzeptalternativen/Standortalternativen/Ausführungsalternativen), die dem verfolgten Zweck - des gesetzlichen Auftrags zur Rückholung gemäß § 57b Abs. 2 AtG vor Stilllegung der Schachanlage Asse II - an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, sind aufgrund der Lagerstättegebundenheit nicht gegeben (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Die notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) sind festzulegen.

Die Nachweise im Einzelnen werden im Nachgang entsprechend der Liste der Antragsunterlagen vorgelegt.

3.6 Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 BWaldG, § 8 Abs. 3 NWaldLG i. V. m. § 57b Abs. 3 Satz 5 AtG

Zur Umsetzung des Vorhabens nach § 57b AtG am erforderlichen Ort, dem Gelände Schacht 5, ist die Inanspruchnahme von Waldflächen erforderlich. Dafür ist eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 3 NWaldLG notwendig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 3 NWaldLG sind erfüllt:

Die Waldumwandlung dient Belangen der Allgemeinheit i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Var. 1 NWaldLG. Sie erfolgt, um die gemäß § 57b AtG gesetzlich gebotene Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II zu ermöglichen und dient damit den Belangen der Allgemeinheit. Die durch die Waldumwandlung betroffenen Flächen sind für das Teufen des neuen Schachts 5 sowie damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen zwingend erforderlich. Die Waldumwandlung dient, aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur Rückholung gemäß § 57b Abs. 2 AtG vor Stilllegung der Schachanlage Asse II, dem öffentlichen Interesse.



Dieses Interesse überwiegt – auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 und 5 NWaldLG) und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 NWaldG (Erstaufforstung, natürliche Waldneubildung) – das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 NWaldLG).

Die Nachweise im Einzelnen werden im Nachgang entsprechend der Liste der Antragsunterlagen vorgelegt.

3.7 Befreiung von Verboten im Landschaftsschutzgebiet WF-53 „Asse“

Das Schachtgelände um den Schacht Asse 5 einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen und der Medienver- und -entsorgung befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung WF-53 „Asse“ (Landschaftsschutzgebiet). Um im Landschaftsschutzgebiet tätig werden zu können, bedarf es der Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung.³

Die Befreiung von den Verboten (u. a. § 4 Nrn. 1 – 3, 7, 9, 11,12, 15, 16, 20, 21, 23 LSGVO LSG WF -53 „Asse“) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) WF 53 „Asse“ gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 10 der Verordnung über das LSG WF 53 „Asse“⁴ für das Teufen des Schachts Asse 5 einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen im LSG ist zu erteilen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag zur Rückholung (§ 57b AtG).

Die Nachweise im Einzelnen werden im Nachgang entsprechend der Liste der Antragsunterlagen vorgelegt.

³ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asse“ in den Gemeinden Dettum, Denkte, Wittmar, Remlingen und Vahlberg (Landkreis Wolfenbüttel - LSG WF-53), Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 09/2020 vom 05.03.2020, S. 19-41.

⁴ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asse“ in den Gemeinden Dettum, Denkte, Wittmar, Remlingen und Vahlberg (Landkreis Wolfenbüttel - LSG WF-53), Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 09/2020 vom 05.03.2020, S. 19-41.



3.8 Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet WF-41 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“

Das Vorhaben AK I berührt darüber hinaus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung WF-41 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“ (Landschaftsschutzgebiet). Das Bestandsgelände der Schachanlage Asse II befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets. Um hier antragsgemäß tätig werden zu können, bedarf es der Befreiung gemäß § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung von den Verboten (u. a. Nrn. 1, 2, 3, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 20, 22) des § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Etwas weiter erforderliche Anträge nach Maßgabe naturschutzrechtlicher Bestimmungen werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens gestellt.

Die Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) WF-41 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“⁵ gemäß § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung WF-41 für die Bauvorbereitung des Geländes des Parkplatzes Ost ist zu erteilen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag zur Rückholung (§ 57b AtG).

Die Nachweise im Einzelnen werden im Nachgang entsprechend der Liste der Antragsunterlagen vorgelegt.

3.9 Antrag auf Durchführung der UVP unter Verzicht auf die UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Vorhaben AK I zur Zulassung gestellten Antragsgegenstände ist aufgrund des Antrags gemäß § 9 Abs. 3 u. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG direkt durchzuführen, sofern die Behörde das Entfallen der UVP-Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

⁵ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“ in den Gemeinden Dettum, Denkte, Wittmar, Remlingen und Vahlberg – LSG WF 41 – Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel vom 02.08.2001, S. 16-20.



4. Antragsunterlagen

Konkretisierte Bauanträge, Kurzbeschreibung, Sicherheitsbericht, TRBPL I, UVP-Bericht nebst Fachbeiträgen, die als Nachweisunterlagen für die Erfüllung bestehender Anforderungen dienen und die Nachweisunterlagen selbst, werden im Nachgang durch ergänzende Schreiben vorgelegt werden (s. Liste der Antragsunterlagen).

Nachgelagert werden wir den Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 57b Abs. 3 Satz 2 für vorgelagerte Baumaßnahmen mit entsprechenden Antragsunterlagen stellen.

Wir bitten, die beantragten Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende der Geschäftsführung



Bereichsleiter Asse

Atomrechtlich verantwortliche Person

Anlagen

Liste der Antragsunterlagen

Informationsunterlage Vorhaben AK I